

Eingangsvermerk:

Eingang:

Aktenzeichen:

PLZ, Ort, Datum

Stadtverwaltung Eisenach
Sicherheit, Ordnung & Gewerbe
Fachbereich Straßenverkehr
Markt 22
99817 Eisenach

E-Mail: ordnungsamt@eisenach.de

**Antrag auf Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung
für einen Serviceparkausweis
(Handwerkerparkausweis)
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Antragsteller

Firmenname:

Straße:

Ort:

Ansprechpartner:

Name / E-Mail:

Telefon / Telefax:

Gewerbe:

Handwerkerbetrieb nach Handwerkerordnung (bitte eine Kopie der Handwerkerkarte beifügen)

Handwerklicher Betrieb – IHK (bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen)

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von bestehenden Verkehrsverboten / Verkehrseinschränkungen für nachstehend aufgeführte Kraftfahrzeuge

Hauptfahrzeug

Ersatzfahrzeug

amtl. Kennzeichen:

amtl. Kennzeichen:

Fahrzeugart

Fahrzeugart

LKW

Transporter

LKW

Transporter

Fahrzeugmarke / Modell:

Fahrzeugmarke / Modell:

Ausgerüstet als Service- / Werkstattfahrzeug

Ausgerüstet als Service- / Werkstattfahrzeug

ja

nein

ja

nein

für das Gebiet:

Zeitraum:

Begründung / Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:

Hinweise: Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung an **Auflagen** gebunden ist (siehe Rückseite). Diese habe ich zur Kenntnis genommen. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten seit dem 25.05.2018. Im Rahmen der Antragstellung müssen personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorgaben erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergeleitet werden. Mir ist bewusst, dass ohne die o. g. erforderlichen Angaben mein Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller, Firmenstempel

Handwerkerparkausweis

Handwerksbetriebe können für ihre Werkstatt- und Servicefahrzeuge das Angebot des Handwerkerparkausweises in Anspruch nehmen. Dieser erlaubt das Parken während der Arbeiten, solange in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort keine sonstigen Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Nicht **dem Gewerbe entsprechende Tätigkeiten** sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

Jeder Parkausweis gilt für **ein** Fahrzeug sowie ggf. ein Ersatzfahrzeug. Die amtlichen Kennzeichen sind anzugeben. Je Firma können auch mehrere Ausweise ausgestellt werden. Die Parkausweise sind **im Original** (eine Vervielfältigung dieser Ausnahmegenehmigung ist untersagt und wird als Missbrauch geahndet) mitzuführen und somit für jeweils **ein** Fahrzeug verwendbar.

Als "Service- und Werkstattfahrzeuge" werden Fahrzeuge (bis 3,5 t) anerkannt, die über Ausstattung oder Beladung verfügen, welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden.

Personenkraftwagen und Privatfahrzeuge sind von der Regelung ausgeschlossen.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt zum Parken während Reparatur- und Montagearbeiten:

- in Parkzonen mit Parkscheibe, Parkuhren oder Parkscheinpflcht ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung
- in eingeschränkten Haltverboten
- in Zonenhaltverboten
- in Bewohnerparkzonen
- im verkehrsberuhigten Bereich

Das Parken in Fußgängerzonen ist mit dem Handwerkerparkausweis nicht möglich. Wird eine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone benötigt, ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Benötigte Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftung sowie die Ausstattung ersichtlich sind.

Die Genehmigung ist nur nach vorheriger Antragstellung möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 1 Woche.

Der Handwerkerparkausweis ist längstens ein Jahr gültig.

Verlängerungen sind schriftlich zu beantragen, mit Angabe eventueller Änderungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen führen in der Regel zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.

Ich/Wir stelle(n) in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung bereits heute den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter für Schäden frei, welche im Rahmen der Genehmigung entstehen. Ferner übernehme(n) ich/wir für jeden von mir/uns angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht, die volle Haftung.

Es ist mir/uns bekannt, dass im Falle einer plötzlich notwendig werdenden Sperrung kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht.